

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



10. Jahrgang

Bernburg (Saale), 29. Juni 2016

Nummer 22

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 22.06.2016 **164**
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) mit Umweltbericht **165**
- 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreis-eigene Sportstätten und Schulräum **166**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Wirtschaftsplan 2016 **170**

Jobcenter Salzlandkreis

- Standort Bernburg
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **171**
- Regionalstelle Schönebeck
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **171**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 22.06.2016

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 14. Sitzung am 22.06.2016 zu folgenden Themen in öffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst:

- 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume zum 01.08.2016

Beschluss Nr. B/0406/2016/1/6

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume mit Inkrafttreten zum 01.08.2016.

- Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises hier: Benennung einer Stellvertreterin für ein beratendes Mitglied

Beschluss Nr. B/0414/2016/7

Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft von Frau Dominika Dancso als Stellvertreterin des beratenden Mitglieds für die Stadt Schönebeck (Elbe) im Jugendhilfeausschuss entsprechend § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt fest.

- Änderung der Kreisgrenze des Salzlandkreises zum Landkreis Börde im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Bottmersdorf-Feldlage“

Beschluss B/0405/2016/8

Der Kreistag stimmt der Änderung der Kreisgrenze des Salzlandkreises im Zusammenhang mit der Flächenabgabe durch Geldausgleich im Bereich der Gemarkung Bottmersdorf (Ortschaft der Stadt Wanzleben-Börde) und der Gemarkung Etgersleben (Gemeinde Börde-Hakel, Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Salzlandkreis) im Zuge des Bodenordnungs-

verfahrens "Bottmersdorf-Feldlage" zu. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- Fortführung des Magdeburger Regionalverkehrsverbundes (marego)

Beschluss Nr. B/0410/2016/9

1. Der Kreistag stimmt der unbefristeten Fortführung des Magdeburger Regionalverkehrsverbundes (marego.) zu und ermächtigt den Landrat zur Unterzeichnung des Verbundvertrages (Anlage 1).

2. Der Landrat als Gesellschaftsvertreter des Salzlandkreises in den Gesellschafterversammlungen der Verkehrsunternehmen Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH und der Personennahverkehr Salzland GmbH wird beauftragt, alle erforderlichen Beschlüsse zur Fortführung von marego zu fassen.

3. Der Landrat wird ermächtigt, zur Regelung des im Zusammenhang mit marego zu leistenden Ausgleichs der verbleibenden verbundbedingten Belastungen (Erlöslücke) und zu den Aufwendungen für die Verbundunterhaltung mit den beiden Verkehrsunternehmen entsprechende bilaterale Vereinbarungen zu schließen.

- Nachwahl einer Vertreterin/eines Vertreters auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Regionalversammlung der Planungsregion Magdeburg

Wahl Nr. W/0018/2016/10

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Frau Kerstin Müller als weitere Vertreterin für die Regionalversammlung der Planungsregion Magdeburg für die Dauer der kommunalen Wahlperiode.

Bernburg (Saale), 28. Juni 2016

gez. Bauer
Landrat

- **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) mit Umweltbericht**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 02.06.2016 den Planentwurf mit Begründungen sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) frei gegeben.

Neben dem Entwurf des REP MD werden auch das Zentrale Orte Konzept (Anlage 1), das Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (Anlage 2), die Übersicht über schulische und kulturelle Einrichtungen (Anlage 3) und der Umweltbericht (Anlage 4) öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg, 4. Obergeschoss, Raum 455.

Die Unterlagen liegen im Zeitraum vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beim

Salzlandkreis
Aschersleben Haus 1, Raum 320,
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

während der Öffnungszeiten

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
und
14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird der Entwurf des REP MD mit den Anlagen 1-4 in das Internet eingestellt. Er kann unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

[www.regionmagdeburg.de/region im überblick/regionale planungsgemeinschaft/neuaufstellung](http://www.regionmagdeburg.de/region%20im%20%C3%BCberblick/regionale%20planungsgemeinschaft/neuaufstellung)

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 können Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht in der vorbezeichneten Auslegungsstelle im Salzlandkreis schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg bittet darum, wenn möglich, die Anregungen, Hinweise und Bedenken auch per Email mit „Betreff: Neuaufstellung REP MD“ an die folgende Adresse zu senden:
info@regionmagdeburg.de

gez. Bauer
Landrat

- **1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräum**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 13.10.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume einschließlich der Anlagen 1 und 2 vom 13. Oktober 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 47/2015 vom 21. Oktober 2015, Seiten 347 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Im § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „außerschulische“ gestrichen.

b) § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Sportstätten und Schulräume stehen in erster Linie den Schulen in kreislicher Trägerschaft für schulische Zwecke zur Verfügung. Sie können jedoch für schulische Zwecke von Schulen in anderer Trägerschaft sowie für außerschulische Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen auf Antrag gegen Gebühr genutzt werden, wenn die Nutzung dem Charakter der Sportstätten und Schulräume entspricht und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im § 5 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Diese ist bei der jeweiligen Schule bzw. beim Fachdienst Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises zu beantragen. Für die Sekundarschulen in Schönebeck (Elbe) erfolgt die Beantragung bei der Stadtverwaltung Schönebeck, Sachgebiet Kultur und Sport.

Für die Beantragung sind die entsprechenden Antragsformulare in der jeweils aktuellen, auf der Homepage des Salzlandkreises veröffentlichten Fassung zu verwenden.

b) In § 5 Abs. 9 Satz 2 wird als zweiter Anstrich eingefügt:

- die Durchführung von Reparaturen, Baumaßnahmen oder einer Grundreinigung eine zeitweise Nutzung ausschließt,

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im § 6 Abs. 1 werden nachfolgende Sätze 3 und 4 nach Satz 2 eingefügt:

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesene Nutzungsgebühr gilt je Zeitstunde. Bei einer zeitanteiligen Nutzung wird die Nutzungsgebühr entsprechend der Nutzungszeit anteilig festgesetzt.

b) Im § 6 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

Eine Berechnung der ganz oder teilweise nicht genutzten Zeiten entfällt, soweit dies unverzüglich vor der Nichtnutzung bzw. max. bis spätestens 10:00 Uhr des folgenden Tages (Mo. – Fr.) per E-Mail oder Fax vom Nutzer an die für die Erteilung der jeweiligen Nutzungserlaubnis zuständigen Stelle mitgeteilt wurde.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG), die gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung von der Gebührenpflicht für die Nutzung von Sportstätten befreit sind, wird ausschließlich eine Betriebskostenbeteiligung von 30 % festgesetzt.

b) Im § 10 Abs. 2 werden nachfolgende Sätze 2 und 3 nach Satz 1 eingefügt:

Der im Verzeichnis über die Betriebskostenbeteiligung ausgewiesene Betriebskostenanteil gilt je Zeitstunde. Bei einer zeitanteiligen Nutzung wird dieser entsprechend der Nutzungszeit anteilig festgesetzt.

c) In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „angefangener“ gestrichen.

d) Im § 10 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

(4) Für die Wochenendnutzung werden bei nachweislicher Ableistung von Pflichtspielen und Pflichtwettkämpfen pauschale Betriebskostensätze festgelegt. Die geltenden Pauschalen sind Bestandteil der Anlage 2.

(5) Von der Erhebung der Betriebskostenbeteiligung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse des Salzlandkreises besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

e) Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 6 und wird wie folgt neu gefasst:

Die Regelungen der §§ 7 bis 9 gelten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

5. Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 wird nachfolgender Satz 2 eingefügt:

Der bzw. die Nutzungsberechtigte/n hat/haben nach der Nutzung für die Herstellung der Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

6. Die Anlage „2. Übersicht Betriebskostenbeteiligung“ erhält die Bezeichnung „2. Verzeichnis Betriebskostenbeteiligung“.

7. Die Anlage 1 Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Nutzung von Schulräumen gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung sowie schuleigener mobiler Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände werden folgende Nutzungsgebühren je Nutzungsstunde bzw. bei zeitanteiliger Nutzung anteilmäßig nach den nachfolgend angegebenen Stundensätzen erhoben:

- b) Ziffer 2. Sportstätten Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung werden folgende Nutzungsgebühren je Nutzungsstunde bzw. bei zeitanteiliger Nutzung anteilmäßig nach den nachfolgend angegebenen Stundensätzen je genutztem Feld erhoben:

- c) In der Tabelle zu den Nutzungsgebühren wird bei den 1-Feld-Sporthallen folgende Einfügung vorgenommen:

SpH der Sekundarschule „Maxim Gorki“ Straße der Jugend 85, 39218 Schönebeck/E.	10,36
SpH der Sekundarschule „Am Lerchenfeld“ Berliner Straße 8a, 39218 Schönebeck/E.	10,15

8. Die Anlage 2 Übersicht zur Betriebskostenbeteiligung der gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) bei Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Salzlandkreises wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übersicht“ durch das Wort „Verzeichnis“ ersetzt.

- b) Der textliche Absatz der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß den §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung je Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 30 % der Nutzungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis (Anlage 1) für gemeinnützige Sportorganisationen festgesetzt. Bei zeitanteiliger Nutzung wird die Betriebskostenbeteiligung entsprechend der Nutzungszeit festgesetzt.

- c) In der Tabelle zu den Stundensätzen wird bei den 1-Feld-Sporthallen folgende Einfügung vorgenommen:

SpH der Sekundarschule „Maxim Gorki“ Straße der Jugend 85, 39218 Schönebeck/E.	3,11
SpH der Sekundarschule „Am Lerchenfeld“ Berliner Straße 8a, 39218 Schönebeck/E.	3,05

- d) Unterhalb der Tabelle zu den festgesetzten Betriebskostenanteilen wird folgender Passus neu eingefügt:

Für die Wochenendnutzung werden bei nachweislicher Ableistung von Pflichtspielen und Pflichtwettkämpfen folgende pauschale Betriebskostensätze festgelegt:

Nutzungszeit von bis zu 3 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag	6,00 EUR
Nutzungszeit von mehr als 3 und bis zu 6 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag	8,00 EUR
Nutzungszeit von mehr als 6 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag	10,00 EUR

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 13.10.2015 tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Bernburg (Saale), 28. Juni 2016

gez. Bauer
Landrat

(Siegel)

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Wirtschaftsplan 2016

Gemäß § 16 Abs. 2 GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 15 Abs. 1 EigBG vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in den derzeit geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 17.11.2015 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 beschlossen:

I. Beschluss Nr. 05/2015

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2016 in der vorliegenden Fassung wie folgt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	3.026.000,- €
in den Aufwendungen auf	2.876.000,- €
Jahresergebnis	150.000,- €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	1.422.000,- €
in den Ausgaben auf	1.422.000,- €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 370.000,- € festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,- € festgesetzt.

5. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Wasserversorgungszweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage in Höhe von 0,00 €.

II. Genehmigung

Die nach §§ 100 Absatz 2 und 110 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. § 13 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in den derzeit geltenden Fassungen erforderliche Genehmigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises am 29.01.2016 erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2016 und die kommunalrechtliche Stellungnahme vom 29.01.2016 liegen nach § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 2 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EiBG) und der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck § 20 (2) vom 17.10.2006, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.05.2011 vom 22.08. bis 02.09.2016 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in Calbe, Feldstraße 1a an folgenden Wochentagen öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag
von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Calbe, den 22.06.2016

gez. Dietrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer

Jobcenter Salzlandkreis

- **Standort Bernburg**
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Herr Andreas Bähring, geboren am 22.06.1971 in Bernburg (Saale), letzte bekannte Anschrift: Schachtstraße 28, 06406 Bernburg (Saale) zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass folgendes für ihn bestimmtes Schriftstück:

Bescheid des Jobcenter Salzlandkreis

vom 16.03.2016

Aktenzeichen: 15047305

beim Jobcenter Salzlandkreis, Standort Bernburg, Parkstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), Infothek 1. OG während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Salzlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bernburg (Saale), 17.06.2016

gez. i. V. Weigel
Völksch
Betriebsleiterin

- **Regionalstelle Schönebeck**
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Herr Torsten Sachse, geboren am 18.10.1976 in Schönebeck (Elbe), letzte bekannte Anschrift: Geschwister-Scholl-Straße 143 b in 39218 Schönebeck (Elbe) zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass folgendes für ihn bestimmtes Schriftstück:

Bescheid des Jobcenter Salzlandkreis

vom 23.06.2016

Aktenzeichen: 13041126

beim Jobcenter Salzlandkreis, Standort Schönebeck, Grundweg 31, 39218 Schönebeck (Elbe) im Zimmer 416 während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Salzlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bernburg, (Saale), den 23.06.2016

gez. Völksch
Betriebsleiterin